

der Instruktion vom 15. August 1936). Man kann hier wohl die Mahnung von Art. 113 der Instruktion anwenden: Übereinstimmende Aussagen können auch verdächtig sein. — Nach can. 1776 und Art. 103 der Instruktion dürfen Fragen den Zeugen vorher nicht mitgeteilt werden. Hat aber der Kläger eine bestimmte Tatsache zu beweisen, z. B. Zwang, ausgeübt von bestimmten Personen, in bestimmten Formen, so ist es wohl nicht schwer, die Fragen, welche gestellt werden, zu erraten und kann der Kläger in diesem Sinne die ihm nahestehenden Zeugen instruieren. So ergeben sich gerade im Eheprozeß Schwierigkeiten, die nur durch eine kluge, gewissenhafte Beweiswürdigung einigermaßen behoben werden können. — Das kanonische Recht läßt im Eheprozeß die eidliche Aussage der Prozeßparteien zu (vgl. Art. 103 ff., 110 ff. der Instruktion), schätzt sie aber sehr gering ein: *Depositio judicialis conjugum non est apta ad probationem contra valorem matrimonii constituendam*. Bei dieser Sachlage wäre es wohl zweckmäßig, wenn man von der Beeidigung der Prozeßparteien oder wenigstens von der Doppelbeeidigung (Art. 96 und Art. 104) absehen könnte, zumal Art. 120 erklärt, daß unfähige und verdächtige Zeugen — und als solche erscheinen die Prozeßparteien — im allgemeinen nicht beeidet werden sollen (vgl. auch can. 1758).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

* (**Delegation des Amotionsprozesses nach can. 2147 ff.**) Nach den zitierten Kanones ist bei Vorhandensein gewisser Umstände eine Pfarrerenthebung auf Grund eines genau vorgezeichneten Verfahrens möglich. Es wurde nun die Frage gestellt, ob der Bischof (außer dem Generalvikar) einen anderen Priester mit der Durchführung dieses Prozesses betrauen dürfe. Die Frage muß beim Wortlaut der betreffenden Kanones verneint werden. So heißt es gleich im can. 2148, § 1: *Quoties prudenti Ordinarii judicio . . . videatur . . . ipsem et Ordinarius . . . invitet*. Eine Angelegenheit, die dem klugen Ermessen eines Funktionärs überlassen ist, kann von demselben nicht dem Ermessen eines anderen überwiesen werden. Auch die scharfe Betonung: *ipsem et Ordinarius*, fordert ein Selbsthandeln des Ordinarius. Auch in den folgenden Kanones 2149, 2151, 2153 wird die überlegende und abwägende Tätigkeit des Ordinarius betont. Es liegt in dieser gesetzlichen Verfügung gleichsam eine *electa industria personae* (can. 57, § 2) vor; d. h. der Gesetzgeber hat mit Absicht die Person, die zu handeln hat, bezeichnet. Da ist eine vollständige Delegation ausgeschlossen. Nichts aber hindert, daß sogenannte *actus praeparatorii*: Erhebungen, Einvernahmen u. dgl. durch Mittelpersonen erfolgen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.